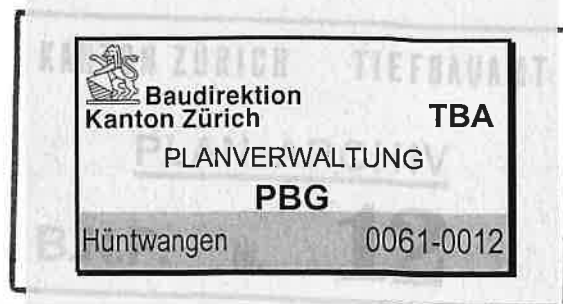


Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 25. August 1993



2594. Quartierplan Nr. 3 Schlifer/Hofacker Hüntwangen

Am 2. August 1993 ersuchte der Gemeinderat Hüntwangen um Genehmigung seines Beschlusses vom 22. Juni 1993 betreffend Festsetzung des Quartierplans Nr. 3 Schlifer/Hofacker.

Gde. Hüntwangen

Der Festsetzungsbeschluss wurde im kantonalen Amtsblatt vom 29. Juni 1993 veröffentlicht und den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitgeteilt. Gemäss Rechtskraftbescheinigung vom 28. Juli 1993 der Kanzlei der Baurekurskommissionen ist gegen diesen Beschluss kein Rekurs eingegangen.

Das Quartierplangebiet wird im Norden durch die Schliferstrasse und die Rebbergstrasse, im Osten durch die Bauzonengrenze, im Süden durch die Dorfstrasse und die Farbstrasse sowie im Westen durch den Vorderen Kirchweg begrenzt.

Das ganze Quartierplangebiet liegt innerhalb der Bauzonen nach geltendem Zonenplan und innerhalb des Generellen Kanalisationsprojekts der Gemeinde Hüntwangen.

Der strassenmässigen Erschliessung des Quartierplangebiets dienen die in einem gesonderten öffentlichen Verfahren zu erstellende Sammelstrasse, die angrenzende Dorfstrasse und die Farbstrasse, der Hofackerweg mit Kehrplatz, die Daniel-, die Frohburg- und die Bodenstrasse sowie die Fusswegverbindungen Schliferweg, Frohburgweg, Sonnenweg und Hinterer Schliferweg.

Die an der Bodenstrasse auf 11 m, am Hofackerweg auf 10,6 m, am Sonnenweg und am Hinteren Schliferweg auf je 9 m festgelegten Verkehrsbaulinienabstände entsprechen der Bedeutung dieser Strassen und Wege.

Nach der Niveaulinie beträgt die Höchststeigung bei der Bodenstrasse 15%, beim Hofackerweg 4%, beim Sonnenweg 27% und beim Hinteren Schliferweg 22,5%.

Der Quartierplan umfasst ferner die Kostenverleger für die Verfahrenskosten und die Baukosten (Strassen, Kanalisation, Wasser, Elektrizität) sowie die Ordnung des Geldausgleichs.

Der Gemeinderat Hüntwangen wird im Rahmen von Baubewilligungsverfahren die einzelfallweise Zuordnung der Lärmempfindlichkeitsstufen gemäss Lärmschutzverordnung Art. 44 Abs. 3 vorzunehmen haben.

Der Genehmigung der Vorlage steht, soweit ersichtlich, nichts entgegen.

Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten
beschliesst der Regierungsrat:

I. Der mit Beschluss des Gemeinderates Hüntwangen vom 22. Juni 1993 festgesetzte Quartierplan Nr. 3 Schlifer/Hofacker wird gestützt auf § 159 PBG gemäss den eingereichten Akten genehmigt.

II. Mitteilung an den Gemeinderat Hüntwangen, 8194 Hüntwangen (für sich und zuhanden der beteiligten Grundeigentümer, unter Rück-

sendung von zwei Quartierplandossiers mit Genehmigungsvermerk),
sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 25. August 1993



Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber :

Roggwiller